

Antrag

**der Abgeordneten Irmingard Schewe-Gerigk, Volker Beck (Köln),
Britta Haßelmann, Monika Lazar, Jerzy Montag, Claudia Roth (Augsburg),
Silke Stokar von Neuforn, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang Wieland,
Josef Philip Winkler und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Gleichstellung von Frauen und Männern in den Gremien des Bundes tatsächlich durchsetzen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Auch fast 14 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes über die Berufung und Entsendung von Frauen und Männern in Gremien des Bundes ist das Ziel einer geschlechterdemokratischen Gremienbesetzung im Einflussbereich des Bundes nicht erreicht. Der Vierte Bericht der Bundesregierung über den Anteil von Frauen in wesentlichen Gremien im Einflussbereich des Bundes macht deutlich, dass sich die Anzahl der Frauen in den entsprechenden Gremien seit Inkrafttreten des Bundesgremienbesetzungsgesetzes 1994 nur sehr langsam erhöht hat: Im Durchschnitt um weniger als einen Prozentpunkt pro Jahr.

Neben der fehlenden politischen Bereitschaft der Verantwortlichen sind auch die Mängel des Gesetzes für den Ausschluss der Frauen aus den Gremien verantwortlich. Das zeigt sich an der wichtigen Frage der im Gesetz vorgeschriebenen „Doppelbenennung“. Diese Bestimmung schreibt aus gutem Grund vor, dass jede vorschlagsberechtigte Stelle bei der Besetzung eines Gremienplatzes grundsätzlich verpflichtet ist, für ihr zustehende Sitze einen Mann und eine Frau vorzuschlagen. Durch zu viele und unklare Ausnahmeregelungen weicht das Gesetz diese Vorschrift aber wieder auf. Eine unzureichend begründete Abweichung von der Doppelbenennung hat außerdem bisher keine negativen Folgen.

Das Gesetz kennt keinerlei Sanktionsmechanismus. Ein Gesetz, dessen Nichteinhaltung keine Folgen hat, kann aber keine Wirkung zeigen. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz konkretisiert den durch Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes festgelegten Auftrag an den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern. Es setzt damit einen grundgesetzlichen Auftrag um. Wenn die Bundesregierung diesen ernst nimmt, ist eine Reform des Bundesgremienbesetzungsgesetzes unerlässlich, mit dem es endlich Durchsetzungskraft erhält.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das Bundesgremienbesetzungsgesetz noch vor der Sommerpause 2008 zu novellieren. Dabei sind insbesondere folgende Änderungen aufzunehmen:

- Sind in einem Gremium im Bereich des Bundes Frauen oder Männer zu einem geringeren Anteil als zu 30 Prozent vertreten, bleibt ein neu zu beset-

zender Sitz in diesem Gremium frei, wenn es der berufenden Stelle nicht gelingt, Benennungsvorschläge zu erwirken, die der erheblichen Unterrepräsentanz entgegenwirken. Eine Ausnahme darf nur dann zugelassen werden, soweit und solange die die Aufgabenstellung des Gremiums eine vollständige Besetzung zwingend erfordert. Die Gründe hierfür sind schriftlich darzulegen.

- Die Möglichkeiten, vom gesetzlich vorgeschriebenen Instrument der Doppelbenennung abzuweichen, werden an deutlich engere gesetzliche Voraussetzungen gebunden. Das unklare Kriterium der Unzumutbarkeit wird gestrichen. Bei jeder unterbliebenen Doppelbenennung sind der berufenden Stelle die Gründe schriftlich darzulegen. Sie hat die nicht ausreichend begründeten Benennungen oder Vorschläge zurückzuweisen.
- Die Rolle der Gleichstellungsbeauftragten bei der Besetzung der Gremien ist zu stärken. Es soll gesetzlich klargelegt werden, dass sie künftig im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 19 des Bundesgleichstellungsgesetzes am Vorschlagsverfahren bei der Berufung zu beteiligen ist.
- Diese gesetzlichen Änderungen – Nichtbesetzung des Sitzes im Falle einer erheblichen Unterrepräsentanz von unter 30 Prozent, wenn kein Benennungsvorschlag erfolgt, der der Unterrepräsentanz entgegenwirkt, strengere Kriterien bei der Abweichung von der Doppelbenennung und ihrer Begründung, sowie Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten – gelten auch für die Entsendung in Gremien außerhalb des Bereichs des Bundes, für die der Bund ein Besetzungsrecht hat.
- Klarstellend sollen die vorschlagsberechtigten Stellen für Gremien im Bereich des Bundes um Parteien, Parlamente, Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände ergänzt werden.

Berlin, den 16. Januar 2008

Renate Künast, Fritz Kuhn und Fraktion

Begründung

Nicht einmal um einen Prozentpunkt pro Jahr ist der Frauenanteil in den Gremien im Geltungsbereich des Bundesgremienbesetzungsgesetzes seit Einführung des Gesetzes im Jahr 1994 gestiegen. Mit einer Gesamtprozentzahl von 19,7 Prozent weiblichen Mitgliedern im Jahr 2005 ist nicht einmal jedes fünfte Mitglied eine Frau. Gerade 5,8 Prozent der verzeichneten Gremien (18 Gremien von 309) können einen Frauenanteil von 50 Prozent und mehr Frauen aufweisen. 44 Gremien hatten bis zum Ende des Berichtszeitraums kein einziges weibliches Mitglied. Bis heute meint zum Beispiel der Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, ohne weibliche Mitglieder auszukommen.

Die Gleichstellung von Frau und Mann ist ein grundgesetzlich verankerter Auftrag. Das Bundesgremienbesetzungsgesetz konkretisiert den durch Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes festgelegten Auftrag an den Staat, die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung zu fördern. Der Bund macht sich unglaublich, wenn er von der Wirtschaft und den gesellschaftlichen Vereinigungen erhöhte Anstrengungen zur Verbesserung der tatsächlichen Gleichstellung verlangt, im eigenen Bereich jedoch untätig bleibt und sich mit gesetzlichen Placeboklauseln begnügt. Der Bund hat hier eine Vorbildfunktion, die es wahrzunehmen gilt. Bei dem Gesetz geht es um die Besetzung wichtiger Lei-

tungs-, Kontroll- oder Beratungsfunktionen, beispielsweise im Vorstand der Bundesagentur für Arbeit, im Nationalen Ethikrat oder im europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss. Eine demokratisch verfasste Gesellschaft muss den Anspruch haben, derartige Gremien in einem ausgewogenen Geschlechterverhältnis zu besetzen. Da das Gesetz bislang nicht dazu verhelfen konnte, diesem Anspruch gerecht zu werden, bedarf es nun, nach fast 14 Jahren, einer Verschärfung.

Neu einzuführen ist zu diesem Zweck die Regelung, der zufolge in Gremien, in denen Frauen oder Männer zu einem geringeren Anteil als zu 30 Prozent vertreten sind, Sitze unbesetzt bleiben, wenn die Unterrepräsentanz nicht durch geeignete Besetzungsvorschläge beseitigt werden kann. Die berufende Stelle hat dabei darauf hinzuwirken, dass geeignete Besetzungsvorschläge erfolgen.

Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler bezeichnen es als erhebliche Unterrepräsentanz, wenn der Anteil eines Geschlechts in einem Gremium geringer als 30 Prozent ausfällt, eine Marke, die auch als „kritische Masse“ bezeichnet wird, ab der eine faktische Einflussnahme auf ein Gremium erst möglich ist.

Ausnahmsweise dürfen auch im Falle einer erheblichen Unterrepräsentanz Gremien mit Angehörigen des überrepräsentierten Geschlechts besetzt werden, soweit und solange die Aufgabenstellung des Gremiums eine vollständige Besetzung zwingend erfordert. Diese Ausnahmeregelung ist aber ihrerseits restriktiv auszulegen, um die neu geschaffene Sanktionsmöglichkeit nicht ins Leere laufen zu lassen. Welche Aufgabenstellung eines Gremiums eine vollständige Besetzung zwingend erfordert, hängt von der Art und Bedeutung des Gremiums ab. Die Gründe sind eingehend darzulegen und zu prüfen.

Die Unzumutbarkeit ist als Kriterium für eine Abweichung von der Doppelbenennung zu unklar und damit missbrauchsanfällig. Sie sollte daher gestrichen werden. Die bereits vorgesehene Kriterien der Unmöglichkeit aus „rechtlichen Gründen“ und „tatsächlichen Gründen“ sind hinreichend. Indem die berufende Stelle per Gesetz dazu verpflichtet wird, nicht ausreichend oder mangelhaft begründete Benennungen zurückzuweisen, entsteht ein wirksamer Druck, eine unterbliebene Doppelbenennung detailliert und nachvollziehbar zu begründen.

Die obligatorische Einbeziehung der Gleichstellungsbeauftragten stellt sicher, dass die vorschlagsberechtigten Stellen ihrer Verpflichtung zur Doppelbenennung besser als bisher nachkommen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann in diesem Zusammenhang geeignete Frauen, aber auch Männer vorschlagen und soll der vorschlagsberechtigten Stelle insoweit Hilfestellung bei der Erfüllung der Verpflichtung zur Doppelbenennung leisten.

